

# FAQ: Preisgesetz § 5aa und VO zur Margenbegrenzung bei Treibstoffen

Stand: 1.4.2026

## **Gesetz (Preisgesetz BGBl. Nr. 145/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2026):**

- Eingeführt wurde ein neuer §5aa.
- Eine Margenbegrenzung kann nur erfolgen, wenn ungewöhnlich hohe Preise zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen geführt haben und der festgestellte Missstand nicht durch marktkonforme Maßnahmen beseitigt werden konnte. Von einer volkswirtschaftlichen Verwerfung ist nach § 5aa PreisG auszugehen, wenn österr. Tankstellenpreise (netto) - wie sie im Oil Bulletin der EK veröffentlicht sind – mehr als 30% höher als 2 Monate zuvor sind. Konkret sollen die Margen auf ein „volkswirtschaftlich gerechtfertigtes“ Niveau begrenzt werden.
- Die Margenbegrenzung darf die Versorgungssicherheit nicht gefährden
- Dadurch werden indirekt natürlich auch die Preise begrenzt.
- .
- Aktuell (Bulletin vom 26.3.) liegt der Preis bei € 0.92 für Super (€ 1.84 brutto) und bei € 1.215 bei Diesel (€ 2.11 brutto).
- Der Vergleichswert lag im Jänner bei € 0.693 für Super und € 0.783 für Diesel.
- Damit liegt der Superpreis um 38.8% und der Dieselpreis um 54% vor Steuern höher als noch vor acht Wochen. Die Anwendbarkeit der Regelung ist daher für Diesel und Super gegeben.
- §5aa tritt mit 30.12.2026 außer Kraft.

## **Verordnung der Bundesregierung zur Margenbegrenzung bei Treibstoffen (BGBl. II Nr. 80/2026):**

Am 01.04.2026 ist Verordnung der Bundesregierung gemäß §5aa PreisG in Kraft getreten, in der die konkreten Regeln der Margenbegrenzung festgelegt sind. Sie tritt mit 30.4.2026 außer Kraft. Die zentralen Punkte der Verordnung sind:

### **I. Auf welche Produkte bezieht sich die Verordnung?**

Geregelt werden Diesel (B7) und Euro-Super (E10)

### **II. Wer ist in der VO verpflichtet?**

Verpflichtete sind in der Verordnung genannt:

- a. Hersteller und Inhaber von Steuerlagern und Eigentümer des in Steuerlagern eingelagerten Treibstoffs
- b. Tankstellenbetreiber

- c. Registrierte Empfänger (das sind Tankstellenbetreiber, die den Treibstoff aus einem Steuerlager in einem anderen EU-Mitgliedstaat importieren, sodass die MÖSt erst in Österreich fällig wird)
- d. Autobahntankstellen sind ausgenommen

Betreiber von Tankstellen (b.) sowie registrierte Empfänger (c.) fallen unter den Geltungsbereich, wenn:

- sie Teil eines vertikal integrierten Konzerns sind, oder
- der Bezug des Treibstoffes von einem vertikal integrierten Konzern erfolgt und mindestens 30 Tankstellen betrieben werden.

### **III. Was bedeutet Margenbegrenzung?**

Ausgangspunkt ist die Differenz von Nettoverkaufspreis (Tankstelle, Verkauf an Tankstelle) zu den Großhandelsnotierungen in einem bestimmten Beobachtungszeitraum. Dies ist der **Vergleichswert** der Margenbegrenzung am 1.4.2026.

Die Differenz zwischen der Notierung am Vortag und dem Ausgangswert muss um 5 cent/l netto gesenkt werden. Dies ist die **Margenbegrenzung** am 2.4.2026.

Wenn in weiterer Folge die Notierungen zB um 2 cent/l steigen, darf der Preis auch um 2 cent/l angehoben werden. Wenn sie um 2 cent/l sinken, muss er um 2 cent/ gesenkt werden. So wird eine sich täglich ändernde Preisobergrenze eingeführt. Die Tankstellen und Treibstoffverkäufer an Tankstellen müssen ihre Preise immer unterhalb der Obergrenze halten. Dies ist die **Stabilisierung** der gesenkten Marge.

### **IV. Gibt es dadurch einen einheitlichen Preis bei allen Tankstellen?**

Nein, jede Tankstelle darf ihre Preise weiterhin frei wie bisher, aber unterhalb der individuellen Preisobergrenze festlegen. Der Wettbewerb zwischen den Tankstellen soll weiterhin wirken.

### **V. Werden daher die Preise 1:1 den Großhandelspreisen folgen?**

Nein, weil Unternehmen im täglichen Wettbewerb auch den Bewegungen der Konkurrenten folgen und so auch unterhalb des Höchstpreises liegen können. Dann ist eine niedrigere Großhandelsnotierung am nächsten Tag nicht mit der Verpflichtung einer Preissenkung in gleichem Ausmaß verbunden. Wichtig ist aber, dass die individuelle Preisobergrenze nicht überschritten wird.

### **VI. Wie wird die Marge kontrolliert?**

Die Kontrolle erfolgt in zwei Schritten:

- a. Kontrolle bei Herstellern, Inhabern von Steuerlagern und Eigentümer des in Steuerlagern eingelagerten Treibstoffs (siehe II.a):

Integrierte Unternehmen melden E-Control die Ausgangswerte der Kalkulation und in Folge nach derselben Methodik die Verkaufspreise, sowie die Kalkulationsgrundlagen.

b. Kontrolle bei den Tankstellen nach II.b und II.c:

Tankstellen sind nach dem PreistransparenzG verpflichtet, E-Control ihre aktuellen Treibstoffpreise für die Nutzung im Spritpreisrechner bekannt zu geben. Diese Informationen werden genutzt, um die Preisbewegung der Tankstellen zu kontrollieren. Dabei werden einerseits die Erhöhungspreise (um 12.00 Uhr) ausgewertet, andererseits die Durchschnittspreise der Tankstellen.

Wiederholte Auffälligkeiten können zu einer vertieften Prüfung gegenüber dem Tankstellenbetreiber führen. Bei Kettentankstellen ist die Aufgriffsschwelle etwas niedriger.

**VII. Wie wird die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt?**

Das Verlangen von überhöhten Preisen stellt grundsätzlich eine Verwaltungsübertretung gemäß § 16 PreisG 1992 dar und wird von den Bezirksverwaltungsbehörden geahndet.

**VIII. Was ist, wenn die Tankstelle oder der Treibstoffhändler aber zuvor schon sehr knapp kalkuliert hat?**

Die Preisanpassungen dürfen nicht dazu führen, dass die Verpflichteten unter den Kosten und ohne angemessenen Gewinn verkaufen müssen. In diesem Fall kann der Verpflichtete entsprechende Belege gegenüber der E-Control erbringen. Der Verpflichtete kann Belege dafür erbringen, dass er durch die Margenreduktion keinen angemessenen Gewinn machen würde. Die Höhe eines „angemessenen Gewinns“ entspricht grundsätzlich einem branchenüblichen langjährigen Durchschnitt, ist also nicht absolut festgelegt. Wichtig ist, dass geringere Bezugskosten weitergegeben werden.